ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Wunder Gebäudeprofi GmbH | Stand: 01.11.2026

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über Lieferungen und Leistungen der Wunder Gebäudeprofi GmbH, Dornierstraße 16, 86456 Gablingen, Sitz der Gesellschaft Münster (Bayern), vertreten durch Geschäftsführer Daniel Achtelik (nachfolgend „Auftragnehmer“), mit ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“), soweit sie in den jeweiligen Vertrag einbezogen wurden.

Sie gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern. Verbraucher sind natürliche Personen, die überwiegend zu privaten Zwecken handeln. Unternehmer handeln bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit.

Erfasst sind insbesondere Rückbau, Entkernung, Demontage, Kernbohrungen, Bausanierung, Badmodernisierung, Trockenbau und Deckenlösungen, Trage- und Abtransportleistungen, Containerorganisation, Heizöltankstilllegung und -demontage sowie bauliche Wärmepumpenvorbereitung einschließlich Aufstellflächen, Fundamenten, Erdarbeiten, Leitungswegen und Hauseinführungen. Hinzu kommen vereinbarte Photovoltaikleistungen, Kooperationen mit Fachbetrieben und Vermittlungsleistungen. Arbeiten an Schadstoffen werden nur im für den konkreten Auftrag zulässigen Umfang und mit den erforderlichen Qualifikationen, betrieblichen Voraussetzungen und gegebenenfalls geeigneten Fachpartnern übernommen.

Welche Leistungen im Einzelfall geschuldet sind, bestimmt der konkrete Auftrag.

2. Vertragsgrundlagen

Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB; dies gilt auch für wirksame mündliche Vereinbarungen. Im Übrigen ergeben sich die Vertragsleistungen aus dem angenommenen Angebot und der zugehörigen Leistungsbeschreibung. Bei Widersprüchen geht eine konkrete Leistungsvereinbarung einer allgemeinen Beschreibung vor. Ergänzend gelten diese AGB und die gesetzlichen Vorschriften.

Aufträge und Änderungen sollen zu Nachweiszwecken in Textform, beispielsweise per E-Mail, festgehalten werden. Gesetzliche Formvorschriften bleiben verbindlich.

Gesondert vereinbarte Partner-, Rahmen- und Subunternehmerverträge gelten nach der jeweils vereinbarten Rangfolge. Abweichende AGB des Auftraggebers werden nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung Vertragsbestandteil.

3. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Maßgeblich sind Inhalt und Bindungsfrist des jeweiligen Angebots. Die Annahme kann insbesondere über ToolTime, per E-Mail, unterschriebenem PDF oder Brief erfolgen. Soweit keine gesetzliche Form vorgeschrieben ist, sind auch eine mündliche Beauftragung oder ein ausdrücklich vereinbarter Leistungsabruf möglich.

Die Arbeitsaufnahme auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers kann einen Vertrag begründen, wenn Einigkeit über die Leistung und deren entgeltliche Ausführung besteht. Zusatzleistungen richten sich nach Abschnitt 11.

4. Angebote und Kostenvoranschläge

Die Bindungsfrist eines Angebots ergibt sich aus dem Angebot. Als freibleibend bezeichnete Angebote sind unverbindlich.

Ein Kostenvoranschlag ist eine Kostenschätzung, sofern keine Preisgarantie vereinbart ist. Bei einer zu erwartenden wesentlichen Überschreitung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über Gründe und voraussichtliche Mehrkosten. Die Rechte nach § 649 BGB bleiben bestehen. Vereinbarte Pauschal- oder Festpreise ändern sich nicht allein durch einen höheren tatsächlichen Aufwand.

5. Leistungsumfang und fachliche Verantwortung

Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen fachgerecht. Eine darüber hinausgehende Fachplanung, statische Berechnung, umfassende Bestandsuntersuchung, Bauüberwachung oder Genehmigungsbeschaffung ist nur bei entsprechender Beauftragung geschuldet.

Die für die sichere und fachgerechte eigene Leistung erforderlichen Prüfungen und Schutzmaßnahmen gehören zum Auftrag. Erkennt der Auftragnehmer Bedenken gegen Vorgaben, Materialien oder die vorgesehene Ausführung oder muss er diese im Rahmen seiner fachlichen Pflichten erkennen, informiert er den Auftraggeber und stimmt das weitere Vorgehen ab. Betroffene Arbeiten werden erforderlichenfalls bis zur Klärung unterbrochen.

6. Arbeiten im Bestand

Werden bei Arbeiten im Bestand verdeckte Leitungen, statische Probleme, Feuchtigkeit, Schadstoffe oder andere zuvor unbekannte Hindernisse festgestellt, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Soweit eine sichere oder fachgerechte Fortsetzung nicht möglich ist, werden betroffene Arbeiten bis zur Klärung unterbrochen.

Weichen die vereinbarten Ausführungsgrundlagen, insbesondere Angaben zu Mengen, Zugänglichkeit oder Bestandsverhältnissen, tatsächlich ab und werden dadurch zusätzliche oder geänderte Leistungen erforderlich, informiert der Auftragnehmer über die Abweichung und den voraussichtlichen Mehraufwand. Leistungsänderungen und zusätzliche Vergütung richten sich nach Abschnitt 11. Ein Pauschalpreis gilt für den unveränderten vereinbarten Leistungsumfang weiter; gesetzliche Vergütungs- und Ersatzansprüche bleiben bestehen. Für unaufschiebbare Schutzmaßnahmen gilt ebenfalls Abschnitt 11.

7. Angaben, Planungen und Ausführungswünsche

Der Auftraggeber stellt die ihm vorliegenden, auftragsrelevanten Pläne, Maß-, Leitungs-, Material- und Bestandsangaben bereit und teilt bekannte Unsicherheiten mit. Eine umfassende Prüfung fremder Planungen oder verborgener Bestandsverhältnisse wird nur bei entsprechender Beauftragung übernommen. Die eigenen fachlichen Prüf- und Hinweispflichten nach Abschnitt 5 bleiben bestehen.

Abweichende Ausführungswünsche und erteilte Hinweise sollen dokumentiert werden. Ausgeführt werden nur rechtlich und sicherheitstechnisch zulässige Arbeiten. Ein Abweichungsprotokoll entbindet den Auftragnehmer nicht von zwingenden Fach- und Sicherheitspflichten. Für Schäden gelten Abschnitt 29 und die gesetzlichen Vorschriften.

8. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ermöglicht den rechtzeitigen Zugang zum Arbeitsbereich und hält die für die vereinbarten Arbeiten benötigten Zugänge und Transportwege zugänglich. Er stellt vereinbarte Strom- und Wasseranschlüsse sowie vereinbarte freie Arbeitsflächen bereit. Die Bereitstellung oder Nutzung sanitärer Einrichtungen wird vor Ausführungsbeginn abgestimmt. Er beschafft die ihm vertraglich zugewiesenen Genehmigungen und Zustimmungen, stimmt die von ihm beauftragten Gewerke ab und informiert über bekannte Leitungen, Schadstoffe, Leckagen und sonstige Gefahren.

Fehlt eine notwendige Mitwirkung, kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Voraussetzungen betroffene Arbeiten unterbrechen und eine angemessene Frist zur Mitwirkung setzen. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere wegen Wartezeiten, Stillstand, zusätzlicher Fahrten und erneuter Baustelleneinrichtung, bleiben bestehen. Bereits vergütete Leistungen werden nicht erneut berechnet. Eigene Sicherheits- und Organisationspflichten des Auftragnehmers bleiben bestehen.

9. Preise und Abrechnung

Abgerechnet wird nach der vereinbarten Vergütungsart, insbesondere Pauschalpreis, Stundenlohn oder Mengen und Einheitspreisen. Fehlt eine Preisvereinbarung, gelten die gesetzlichen Vergütungsregeln. Änderungen des Leistungsumfangs richten sich nach Abschnitt 11.

Gegenüber Verbrauchern werden Gesamtpreise einschließlich anfallender Umsatzsteuer ausgewiesen. Gegenüber Unternehmern verstehen sich ausdrücklich als netto bezeichnete Preise zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Eine gegebenenfalls geltende Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bleibt unberührt.

10. Stundenlohnarbeiten

Bei vereinbarten Stundenlohnarbeiten wird die für die Auftragsausführung erforderliche, tatsächlich geleistete Arbeitszeit zu den vereinbarten Sätzen berechnet. Rüst-, Fahrt- und Wartezeiten sowie Maschinen-, Geräte-, Material- und Entsorgungskosten werden nach der hierfür getroffenen Vereinbarung abgerechnet. Abrechnungseinheiten und Teilstundenregelungen müssen vorab vereinbart sein.

Arbeitszeiten und zusätzliche Aufwendungen werden nachvollziehbar dokumentiert. Die Bestätigung eines Stundennachweises betrifft die darin dokumentierten Angaben. Ob zugleich zusätzliche Leistungen beauftragt oder Leistungen abgenommen werden, richtet sich nach den ausdrücklich abgegebenen Erklärungen und der Vertretungsbefugnis des Unterzeichnenden. Ansprüche wegen einer vom Auftragnehmer zu vertretenden unwirtschaftlichen Ausführung bleiben bestehen.

11. Zusatzleistungen, Nachträge und Schutzmaßnahmen

Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs werden zusätzlich vergütet, wenn sie wirksam beauftragt oder nach dem Gesetz zu vergüten sind. Vor Ausführung stimmen die Parteien Umfang, voraussichtliche Vergütung und Terminfolgen möglichst in Textform ab. Dies gilt auch für zusätzliche Fahrten, geänderte Zugänge, Materialmehrbedarf, besondere Ausführungszeiten und Zuschläge. Wirksame mündliche Vereinbarungen bleiben möglich. Schweigen allein gilt nicht als Auftrag.

Bei Bauverträgen gelten die gesetzlichen Änderungs- und Anordnungsrechte, insbesondere §§ 650b und 650c BGB.

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr konkreter Gefahren für Personen, Gebäude oder Umwelt können im erforderlichen und verhältnismäßigen Umfang durchgeführt werden, wenn eine rechtzeitige Abstimmung nicht möglich ist. Der Auftraggeber wird unverzüglich informiert; Maßnahmen und Kosten werden dokumentiert. Vergütung oder Aufwendungsersatz richten sich nach der vertraglichen oder gesetzlichen Grundlage. Die Beseitigung selbst zu vertretender Mängel wird nicht als Zusatzleistung berechnet.

Bei Aufträgen anderer Unternehmen erteilen der vertragliche Auftraggeber oder hierzu bevollmächtigte Personen Nachträge. Ein Endkunde kann ohne Vollmacht keine Kostenfreigabe zulasten dieses Auftraggebers erteilen. Gesonderte Direktaufträge des Endkunden setzen eine eindeutige Vereinbarung über Leistung, Vergütung und Kostenträger voraus; entgegenstehende wirksame Partnervereinbarungen bleiben verbindlich.

12. Abschlagszahlungen

Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen nach § 632a BGB für den Wert der erbrachten und vertraglich geschuldeten Leistungen verlangen. Die Leistungen werden nachvollziehbar aufgestellt. Rechte bei nicht vertragsgemäßer Leistung bleiben bestehen.

Angelieferte oder eigens angefertigte und bereitgestellte Stoffe oder Bauteile können unter den gesetzlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden, insbesondere bei Eigentumsübertragung nach Wahl des Auftraggebers oder entsprechender Sicherheit. Gesondert vereinbarte Vorauszahlungen und die besonderen Schutzvorschriften für Verbraucherbauverträge bleiben unberührt.

13. Fälligkeit, Zahlung und Verzug

Vereinbarte Zahlungsfristen gelten nach Eintritt der Fälligkeit. Ohne andere wirksame Vereinbarung ist die fällige Vergütung sofort ohne Abzug zu zahlen. Skonto bedarf einer Vereinbarung.

Bei Werkleistungen wird die Schlussvergütung grundsätzlich mit der Abnahme fällig. Bei Bauverträgen sind zusätzlich die gesetzlichen Anforderungen an eine prüffähige Schlussrechnung zu beachten. Gesetzliche Ausnahmen und berechtigte Abschlagszahlungen bleiben unberührt.

Gesetzliche Einwendungen, Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte bleiben bestehen. Ein berechtigter Mängeleinbehalt richtet sich nach § 641 Abs. 3 BGB; angemessen ist in der Regel das Doppelte der erforderlichen Mängelbeseitigungskosten. Der darüber hinaus fällige Betrag ist zu zahlen. Für Abschlagszahlungen gilt § 632a BGB.

Bei Verzug können die gesetzlichen Verzugszinsen und erstattungsfähige Mahn- und Rechtsverfolgungskosten verlangt werden. Die gesetzliche Verzugspauschale von 40 Euro kann verlangt werden, wenn der Schuldner kein Verbraucher ist; ihre gesetzliche Anrechnung auf Rechtsverfolgungskosten bleibt unberührt.

14. Leistungsverweigerung und Sicherheiten

Bei Nichtzahlung fälliger, berechtigter Forderungen kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Voraussetzungen seine Leistung verweigern und betroffene Arbeiten einstellen. Erforderliche Mahnungen und Fristsetzungen bleiben zu beachten. Ein berechtigter Mängeleinbehalt begründet keine vertragswidrige Nichtzahlung.

Wird nach Vertragsschluss eine Gefährdung der Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, gelten die Leistungsverweigerungs-, Sicherheits- und Rücktrittsrechte nach § 321 BGB. Bei anwendbarem § 650f BGB kann der Auftragnehmer die gesetzliche Bauhandwerkersicherung verlangen und nach erfolgloser angemessener Fristsetzung die Leistung verweigern oder den Vertrag kündigen. Die gesetzlichen Ausnahmen und Kostenregelungen gelten.

Terminfolgen sowie Ersatz- und Vergütungsansprüche wegen einer berechtigten Unterbrechung richten sich nach dem Vertrag und den gesetzlichen Voraussetzungen.

15. Termine und Ausführungsfristen

Vereinbarte verbindliche Termine sind einzuhalten. Sie sollen zu Nachweiszwecken in Textform festgehalten werden.

Bei nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Behinderungen informiert er über Ursache und voraussichtliche Dauer. Eine erforderliche Fristverlängerung richtet sich nach der tatsächlichen Behinderung und angemessenen Wiederaufnahmezeit. Für Verzögerungen haftet der Auftragnehmer nach Abschnitt 29; gesetzliche Rechte beider Parteien bleiben bestehen.

16. Subunternehmer

Der Auftragnehmer darf geeignete und für die jeweilige Tätigkeit berechtigte Subunternehmer einsetzen, soweit keine persönliche Leistung vereinbart ist oder gesetzliche Anforderungen entgegenstehen. Für die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Leistungen und das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen bleibt er verantwortlich.

17. Zusammenarbeit mit Kooperationsbetrieben

Bei gemeinsamen Projekten mit Fach- und Kooperationsbetrieben richten sich Leistungsumfang, fachliche Zuständigkeiten und Schnittstellen nach dem jeweiligen Auftrag und den dazu getroffenen Vereinbarungen.

Auftragsbezogene technische Vorgaben, Ausführungsabstimmungen und Anweisungen zur Baustellenkoordination können durch die hierfür benannten Ansprechpartner des Kooperationsbetriebs unmittelbar an die eingesetzten Mitarbeiter gerichtet werden. Änderungen des Leistungsumfangs und kostenpflichtige Zusatzleistungen werden nach Abschnitt 11 mit dem Auftragnehmer abgestimmt.

Der Auftragnehmer bleibt für die Organisation seines vereinbarten Leistungsanteils, seine Arbeitgeberpflichten sowie die fachgerechte und sichere Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten verantwortlich. Die vereinbarte fachliche Verantwortung eines Kooperationsbetriebs für dessen Leistungsbereich bleibt bestehen. Eine Abrechnung nach Stunden richtet sich nach Abschnitt 10. Für die Haftung gilt Abschnitt 29.

18. Photovoltaik: eigene Leistungen und Vermittlung

Bei Photovoltaikprojekten kann der Auftragnehmer eigene Anlagenleistungen anbieten oder als Berater und Vermittler für einen anderen Anlagenanbieter tätig werden. Vor der verbindlichen Beauftragung werden der Vertragspartner für die Anlagenleistung und der Umfang eigener Leistungen des Auftragnehmers benannt. Maßgeblich sind die getroffenen Vereinbarungen.

18.1 Eigene Anlagenleistungen mit Fachpartnern

Bei einem Anlagenauftrag an den Auftragnehmer bestimmt dessen Angebot den Umfang von Beratung, Planung, Komponenten, Lieferung, Dachmontage, Elektroarbeiten, Speicher, Wallbox, Inbetriebnahme, Netzanmeldung und Dokumentation. Dach- und Montagearbeiten werden durch entsprechend geeignete Fachbetriebe und erforderliche Elektroarbeiten durch hierzu berechtigte Elektrofachbetriebe ausgeführt. Der Auftragnehmer bleibt für die von ihm geschuldete Leistung und seine Erfüllungsgehilfen nach Abschnitt 29 verantwortlich.

Zusätzlich erforderliche, nicht bereits vereinbarte Anpassungen an Dach, Statik, Zählerschrank oder Elektroanlage richten sich nach Abschnitt 11. Die Parteien vereinbaren die Zuständigkeit für Anmeldungen und Unterlagen. Über erkennbare Verzögerungen externer Stellen wird informiert; die Verantwortung für eigene übernommene Aufgaben bleibt bestehen.

18.2 Beratung und Vermittlung eines Anlagenvertrags

Wird die Anlagenleistung ausdrücklich vermittelt, erfolgt das Anlagenangebot durch den im jeweiligen Vorgang benannten Anlagenanbieter. Der Anlagenvertrag kommt durch die hierfür erforderlichen Erklärungen zwischen diesem Anbieter und dem Auftraggeber zustande. Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Abrechnung und Mängelansprüche aus diesem Anlagenvertrag richten sich nach den mit diesem Anbieter getroffenen Vereinbarungen. Der Auftragnehmer schuldet diese Anlagenleistungen nicht selbst, soweit er sie nicht gesondert übernommen hat.

Der Umfang eigener Beratungs-, Vermittlungs- und Unterstützungsleistungen ergibt sich aus der hierzu getroffenen Vereinbarung. Für eigene Pflichtverletzungen bleibt der Auftragnehmer nach Abschnitt 29 verantwortlich. Für die Vermittlung kann er eine Provision des Anlagenanbieters erhalten. Eine zusätzliche Vergütung durch den Auftraggeber bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Gesetzliche Informationspflichten bleiben bestehen.

18.3 Prognosen, Garantien und laufende Betreuung

Eigene Ertrags-, Einsparungs-, Eigenverbrauchs-, Förder- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind Prognosen auf Basis der ausgewiesenen Annahmen, sofern keine ausdrückliche Garantie vereinbart wurde. Die Verantwortung für geschuldete fachgerechte Beratung, Planung und Berechnung bleibt bestehen.

Herstellergarantien gelten zusätzlich nach ihren Bedingungen. Gesetzliche Mängelrechte bestehen gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner. Eine laufende Betriebsführung, Überwachung, Reinigung oder Wartung durch den Auftragnehmer bedarf einer entsprechenden Beauftragung.

19. Vermittlung von Leistungen

Bei ausdrücklich als Vermittlung vereinbarten Leistungen wird der benannte Drittanbieter Vertragspartner des Auftraggebers für die vermittelte Lieferung oder Leistung. Für deren Erfüllung ist der Drittanbieter verantwortlich.

Der Auftragnehmer bleibt für eigene Vermittlungs-, Beratungs- und Informationspflichten nach Abschnitt 29 verantwortlich. Eine dem Auftraggeber berechnete Vermittlungsvergütung bedarf einer Vereinbarung.

20. Energie- und Telekommunikationsverträge

Bei Vermittlung von Energie-, Versorgungs- und Telekommunikationsverträgen wird der jeweilige Anbieter Vertragspartner. Vertragsbedingungen, Annahme des Antrags, Verfügbarkeit und Leistungsbeginn richten sich nach dessen Vertrag. Eine Garantie für künftige Tarife oder Leistungen des Anbieters übernimmt der Auftragnehmer nur durch ausdrückliche Vereinbarung.

Der Auftragnehmer kann Vermittlungsvergütungen oder Provisionen beteiligter Unternehmen erhalten. Gesetzliche Informationspflichten und die Verantwortung für eigene Beratung und Angaben bleiben bestehen.

21. Bonitätsprüfung und Factoring

Der Auftragnehmer kann bei konkretem berechtigtem Anlass und auf gesetzlicher Datenschutzgrundlage die zur Beurteilung eines Zahlungsausfallrisikos erforderlichen Bonitätsinformationen einholen. Informationen zur Datenverarbeitung und zu beteiligten Empfängern werden nach den gesetzlichen Vorgaben bereitgestellt.

Forderungen können im rechtlich zulässigen Umfang an einen Factoringdienstleister abgetreten werden. Die zur Prüfung und Abwicklung erforderlichen Vertrags-, Leistungs-, Rechnungs- und Zahlungsdaten dürfen auf der hierfür geltenden Datenschutzgrundlage übermittelt werden. Über eine Abtretung und den maßgeblichen Zahlungsempfänger wird der Auftraggeber informiert. Seine Einwendungen und gesetzlichen Rechte bleiben bestehen.

Nach Vertragsschluss richten sich Leistungszurückhaltung und Sicherheiten nach Abschnitt 14. Ergänzende Informationen enthält die Datenschutzerklärung.

22. Entsorgung und Gefahrstoffe

Umfang und Vergütung übernommener Entsorgungsleistungen richten sich nach dem Auftrag. Bei vereinbarter Aufwandabrechnung gelten die vereinbarten Sätze und Berechnungsgrundlagen. Zusätzliche oder abweichende Leistungen richten sich nach Abschnitt 11. Eine im Pauschalpreis enthaltene Entsorgung wird nicht allein wegen höheren Aufwands gesondert berechnet.

Der Auftraggeber informiert vor Arbeitsbeginn über ihm bekannte Schadstoffe, Gefahrstoffe, Altöl und Kontaminationen. Werden unerwartete verdächtige oder gefährliche Stoffe festgestellt, unterbricht der Auftragnehmer betroffene Arbeiten, soweit dies erforderlich ist, und stimmt das weitere Vorgehen ab. Spezialleistungen werden nach Abschnitt 11 behandelt. Eigene fachliche Prüf-, Sicherheits-, Zulassungs- und Entsorgungspflichten bleiben bestehen.

23. Tankanlagen und ölführende Systeme

Leerpumpen, Umfüllen, Stilllegen, Reinigen, Demontieren, Zerlegen, Abtransportieren und Entsorgen werden im vereinbarten Umfang und unter Beachtung der hierfür geltenden Fachbetriebs- und Sicherheitsanforderungen ausgeführt.

Der Auftraggeber stellt vorhandene Angaben und Unterlagen zu Art, Größe, Lage, Zugang, Inhalt, Restmengen, Leitungen, Zustand, früherer Nutzung und bekannten Leckagen oder Kontaminationen bereit und teilt Unsicherheiten mit. Der Auftragnehmer führt die für seine eigene sichere und fachgerechte Leistung erforderlichen Prüfungen und Schutzmaßnahmen durch. Weitergehende Untersuchungen verborgener Anlagen- oder Gebäudeteile bedürfen einer entsprechenden Beauftragung.

24. Abgrenzung der Tankleistung

Umfassende Boden- und Altlastenuntersuchungen, Sanierungen von Gewässer- oder Gebäudekontaminationen, Gutachten und allgemeine Genehmigungsbeschaffung sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung enthalten. Gesetzlich erforderliche eigene Pflichten bleiben bestehen. Die Organisation erforderlicher Anzeigen, Sachverständigenprüfungen und Nachweise richtet sich nach dem Auftrag und den gesetzlichen Zuständigkeiten.

Das Umfüllen in einen anderen Tank oder zu einem Nachbarn bedarf einer gesonderten Vereinbarung und der technischen und rechtlichen Durchführbarkeit. Vor Demontage angeschlossener Heizungsanlagen müssen erforderliche Außerbetriebnahmen und Trennungen

durch einen hierzu berechtigten Fachbetrieb erfolgt sein, soweit der Auftragnehmer diese Arbeiten nicht rechtmäßig selbst übernimmt.

25. Heizöl, Restmengen und Rückstände

Vorhandenes Heizöl und abgepumpte Stoffe bleiben Eigentum des Auftraggebers, sofern keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Abfallrechtliche Pflichten richten sich unabhängig davon nach dem Gesetz.

Eine zulässige Weiterverwendung, ein Umpumpen zu einem geeigneten Empfänger, eine Rückführung oder Zwischenlagerung wird vor Ausführung gesondert vereinbart. Ohne entsprechende Vereinbarung schuldet der Auftragnehmer weder Abnehmersuche noch Ankauf, Weiterverkauf oder unentgeltliche Übernahme des Heizöls.

Zur Entsorgung bestimmte Restmengen, Ölschlamm und Reinigungsrückstände werden im beauftragten Umfang fachgerecht entsorgt oder einem geeigneten Entsorgungsunternehmen übergeben. Art, voraussichtliche Menge, Leistungsumfang und Vergütung ergeben sich aus dem Angebot oder einer gesonderten Vereinbarung. Für zusätzliche Mengen und Leistungen gelten Abschnitte 11 und 22.

Ist der zulässige Verwendungs- oder Entsorgungsweg ungeklärt, werden betroffene Arbeiten bis zur Abstimmung erforderlichenfalls unterbrochen. Übernahme, Beförderung, Trennung und Zwischenlagerung erfolgen nach den geltenden gesetzlichen Anforderungen. Eine Garantie für Qualität, Wiederverwendbarkeit oder wirtschaftlichen Wert vorhandener Stoffe wird nur ausdrücklich vereinbart. Für eigene Pflichtverletzungen gilt Abschnitt 29.

26. Gefahren und Unterbrechung

Bei konkreten Gefahren für Personen, Gebäude oder Umwelt unterbricht der Auftragnehmer betroffene Arbeiten, soweit eine sichere Ausführung nicht gewährleistet ist. Er informiert den Auftraggeber und stimmt die Voraussetzungen der Fortsetzung ab. Unaufschiebbare Schutzmaßnahmen richten sich nach Abschnitt 11.

Eine endgültige Vertragsbeendigung richtet sich nach einer Vereinbarung oder den gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsvoraussetzungen. Erbrachte Leistungen und berechtigte weitere Ansprüche werden nach der jeweiligen vertraglichen oder gesetzlichen Grundlage abgerechnet.

26a. Kündigung

Der Auftraggeber kann einen Werkvertrag bis zur Vollendung nach § 648 BGB kündigen. Der Auftragnehmer kann dann die vereinbarte Vergütung verlangen, abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs beziehungsweise böswillig unterlassenen Erwerbs. Für den nicht erbrachten Leistungsteil gilt die gesetzliche Vermutung von fünf Prozent der darauf entfallenden Vergütung. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Anspruchs bleibt möglich.

Die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB und sonstige gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben bestehen. Die Kündigung eines Bauvertrags bedarf der gesetzlichen Schriftform; eine einfache E-Mail oder ein Scan genügt hierfür nicht. Eine gesetzlich zulässige elektronische Form bleibt möglich.

27. Abnahme

Der Auftraggeber nimmt das vertragsgemäß hergestellte Werk nach Fertigstellung ab, soweit eine Abnahme nach der Art der Leistung vorgesehen ist. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung; Mängelrechte bleiben bestehen.

Nach Fertigstellung kann der Auftragnehmer eine angemessene Abnahmefrist setzen. Das Werk gilt nach § 640 Abs. 2 BGB als abgenommen, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Abnahme nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn sie mit der Aufforderung in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen wurden.

Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten setzt die gesetzlichen Voraussetzungen voraus. Teilabnahmen werden nur bei entsprechender Vereinbarung oder gesetzlicher Grundlage verlangt.

Leistungs- und Abnahmeprotokolle wirken nach ihrem Inhalt und der Vertretungsbefugnis des Unterzeichnenden. Ein Endkunde nimmt ohne entsprechende Befugnis nicht im Namen eines anderen vertraglichen Auftraggebers ab. Gesetzliche Fälligkeitsfolgen nach § 641 Abs. 2 BGB bleiben bestehen. Bei Bauverträgen kann bei verweigerter Abnahme die Zustandsfeststellung nach § 650g BGB verlangt werden.

28. Mängelrechte und Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Gegenüber Verbrauchern werden die gesetzlichen Verjährungsfristen nicht verkürzt.

Gegenüber Unternehmern verjähren Mängelansprüche bei Werkleistungen im Sinne des § 634a Abs. 1 Nr. 1

BGB in zwölf Monaten ab Abnahme. Für Bauwerke und zugehörige Planungs- oder Überwachungsleistungen nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie für sonstige Leistungen gelten die gesetzlichen Fristen. Die Verkürzung gilt ferner nicht bei Arglist, übernommenen Garantien, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, zwingenden gesetzlichen Rückgriffsrechten und sonstiger zwingender Haftung.

Normale Abnutzung und ausschließlich durch spätere fremde Eingriffe verursachte Schäden begründen keine Verantwortung für einen eigenen Ausführungsmangel. Bei fremden Vorgaben, bereitgestelltem Material und Bestandsbauteilen bleiben die vereinbarte Beschaffenheit sowie eigene Prüf- und Hinweispflichten maßgeblich. Für Schadensersatz gilt Abschnitt 29.

29. Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen von Mängeln, aus übernommenen Garantien im Umfang ihres Inhalts sowie bei zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer im Übrigen bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist dann auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Gesetzliche Mängelrechte auf Nacherfüllung, Minderung oder Rücktritt bleiben bestehen. Ein Mitverschulden des Auftraggebers wird nach den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

Für ausschließlich durch fremde Angaben, Weisungen, Planungen, Altanlagen oder Leistungen Dritter verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer nicht, soweit ihm keine eigene oder gesetzlich zuzurechnende Pflichtverletzung zur Last fällt. Eigene Prüf- und Hinweispflichten sowie die Verantwortung für Erfüllungsgehilfen bleiben bestehen.

Für gesondert beauftragte Transporte, die dem gesetzlichen Fracht- oder Umzugsrecht unterliegen, gehen dessen Haftungsregelungen den Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts vor.

30. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte bewegliche Sachen bleiben bis zur vollständigen Zahlung der hierfür geschuldeten Vergütung Eigentum des Auftragnehmers. Gesetzliche Eigentumsübergänge durch Verbindung oder Einbau bleiben unberührt.

Eine Herausgabe kann nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach einem erforderlichen wirksamen Rücktritt, verlangt werden. Rechte des Auftraggebers und Dritter bleiben bestehen.

31. Fotos, Dokumentation und Referenzen

Der Auftragnehmer kann zur Auftragsvorbereitung, Leistungsdokumentation, Abnahme und Nachweisführung erforderliche Fotos anfertigen. Personenbezogene und vertrauliche Inhalte werden auf das für den jeweiligen Zweck notwendige Maß beschränkt; eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur auf einer zulässigen Datenschutzgrundlage.

Eigene Aufnahmen können für Referenz- und Werbezwecke auf der Website, in geschäftlichen sozialen Medien und Werbematerialien verwendet werden, soweit keine Personen, Adressen oder sonstigen Angaben eine Zuordnung zu identifizierbaren Personen ermöglichen und keine Rechte Dritter oder Vertraulichkeitspflichten entgegenstehen. Identifizierende Inhalte werden erforderlichenfalls entfernt oder unkenntlich gemacht. Veröffentlichungen mit Personen- oder eindeutigem Objektbezug sowie erkennbaren Teammitgliedern setzen die jeweils erforderlichen Nutzungsrechte und gegebenenfalls gesonderte Einwilligungen voraus.

Für vom Auftraggeber bereitgestellte Bilder und Dokumentationsaufnahmen für andere Anbieter gelten vereinbarte Zweckbindungen und Nutzungsbeschränkungen. Kundenbewertungen sind freiwillig. Ihre Verwendung als Referenz richtet sich nach den eingeräumten Nutzungsrechten und der zulässigen Datenschutzgrundlage.

Erforderliche Einwilligungen werden gesondert eingeholt und können mit Wirkung für die Zukunft unter info@wunderprofi.de widerrufen werden. Diese AGB ersetzen keine solche Einwilligung. Einzelheiten enthält die Datenschutzerklärung.

32. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Bei Verbrauchern bleiben anwendbare zwingende Schutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts bestehen.

Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Augsburg als Gerichtsstand

vereinbart, soweit keine ausschließliche gesetzliche Zuständigkeit entgegensteht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

33. Verbraucherrechte und Schlussbestimmungen

Gesetzliche Widerrufsrechte bleiben bestehen. Bei bestehendem Widerrufsrecht erhält der Verbraucher eine gesonderte Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular. Ein vorzeitiger Leistungsbeginn setzt die jeweils gesetzlich erforderlichen ausdrücklichen Erklärungen voraus. Die Annahme dieser AGB ersetzt diese Erklärungen nicht.

Der Auftraggeber erhält die für seinen Auftrag geltenden Vertragsunterlagen vor seiner verbindlichen Vertragserklärung. Gesetzlich erforderliche Vertragsabschriften, Bestätigungen und Verbraucherinformationen werden auf einem dauerhaften Datenträger, beispielsweise per E-Mail als PDF, bereitgestellt.

Bei Unwirksamkeit oder Nichteinbeziehung einzelner Bestimmungen gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen nach § 306 BGB. Änderungen bestehender Verträge werden zwischen den Parteien vereinbart. Die Veröffentlichung einer neuen AGB-Fassung ändert bestehende Verträge nicht.